



## **Stellungnahme der Bundesärztekammer**

zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der  
Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten  
(PsychThApprO-E) vom 04.01.2023

Berlin, 25.01.2023

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

## Inhaltsverzeichnis

1. Grundlegende Bewertung des Verordnungsentwurfs .....	3
2. Stellungnahme im Einzelnen.....	5
Prüfungskommission für die Psychotherapeutische Prüfung .....	5
§ 25 PsychThApprO-E .....	5
Inhalt der psychotherapeutischen Prüfung.....	6
§ 27 PsychThApprO-E .....	6
Stationen und Kompetenzbereiche.....	8
§ 48 Abs. 1 PsychThApprO-E.....	8
Erstellung der Prüfungsaufgaben, Schulungen, Prüfungsauswertung.....	9
§ 49 PsychThApprO-E .....	9

## 1. Grundlegende Bewertung des Verordnungsentwurfs

Mit dem vorliegenden „Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO-E)“ sollen Anpassungen bei der anwendungsorientierten Parcoursprüfung und weitere Klarstellungen vorgenommen werden. Wesentliche Änderungen betreffen drei der insgesamt fünf Stationen der anwendungsorientierten Parcoursprüfung, bei denen ein organisatorisch weniger aufwendiges videogestütztes Format die bisher vorgesehenen Schauspielsituationen ersetzen soll. Für zwei Stationen soll es bei dem Einsatz von Schauspielpersonen bleiben. Hintergrund der Neuregelung ist nach Angaben des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG), dass die zuständigen Behörden der Länder, die Hochschulen sowie die nach § 49 Abs. 5 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vorgesehene gemeinsame Einrichtung der Länder strukturelle und organisatorische Probleme der derzeit ausschließlich mit Simulationspatientinnen und Simulationspatienten vorgesehenen Parcoursprüfung identifiziert hätten.

Die psychotherapeutische Versorgung in Deutschland wird von Fachärztinnen und Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie, Fachärztinnen und Fachärzten für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Fachärztinnen und Fachärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Fachärztinnen und Fachärzten weiterer Gebiete der unmittelbaren Patientenversorgung mit der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie oder der Zusatz-Weiterbildung Psychoanalyse sowie Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sichergestellt. Die diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten in der Psychotherapie und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie haben sich in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich weiterentwickelt; neue Verfahren und Methoden wurden vom Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie (WBP) gemäß § 8 PsychThG wissenschaftlich anerkannt. In diesem Prozess hat sich die Bundesärztekammer stets für eine entsprechende Anpassung der Aus-, Weiter- und Fortbildung an den wissenschaftlichen Fortschritt und die sich verändernden Anforderungen in der psychotherapeutischen Versorgung eingesetzt. Aus dieser Verantwortung heraus hatte sie bereits in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf der PsychThApprO vom 13.11.2019 auf signifikante Mängel in der Ausgestaltung des Gesetzes zur Ausbildungsreform der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (PsychThAusbRefG) hingewiesen, welches am 01.09.2020 als Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG) in Kraft getreten ist. Dieselben Mängel bilden sich weiterhin in der aktuellen PsychThApprO ab und setzen sich in dem vorliegenden PsychThApprO-E fort.

Insbesondere hält die Bundesärztekammer die Kritik an den folgenden grundsätzlichen Punkten aufrecht:

- **Berufsbezeichnung:**

Das Führen des Titels „Psychotherapeut/in“ ohne den Zusatz „psychologische/r“ stellt eine ungenaue Berufsbezeichnung dar und bedeutet für Patientinnen und Patienten ein nicht vertretbares Maß an Intransparenz. Diese können die zugrundeliegende wissenschaftlich-fachliche Qualifikation nicht erkennen, obwohl diese für die Wahl ihrer Therapeutin/ihres Therapeuten bedeutsam ist. Dies widerspricht der von allen Seiten geforderten Patientenautonomie.

Die Vergabe der Berufsbezeichnung „Psychotherapeut“ an Absolventen der neuen Studiengänge unmittelbar nach Abschluss der Ausbildung führt dazu, dass sich hinter

der Bezeichnung „Psychotherapeut“ deutlich unterschiedliche Qualifikationsniveaus verbergen. Ärztinnen und Ärzte können diese Bezeichnung nur dann führen, wenn eine durch die Weiterbildung erworbene Qualifikation in einem spezifischen, wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren vorliegt. Vor dem Inkrafttreten des PsychThGs galt dies analog ebenso für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Die Absolventen des neuen Ausbildungswegs erhalten die Berufsbezeichnung mit der Approbation im Anschluss an ein Studium ohne ausreichend praktische Ausbildung an Patientinnen oder Patienten und ohne vertiefte Kompetenzen in einem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren, wie sie in einer Weiterbildung vermittelt werden.

Der Begriff Psychotherapeutin/Psychotherapeut umfasst nicht nur Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, sondern auch Ärztinnen und Ärzte mit einer entsprechenden Weiterbildung. Die Bundesärztekammer fordert daher weiterhin nachdrücklich, im PsychThG die Berufsbezeichnung zu ändern in „Psychologische Psychotherapeutin/Psychologischer Psychotherapeut“.

- **Psychotherapeutische Prüfung:**

Aus Sicht der Bundesärztekammer ist eine schriftliche Kenntnisprüfung als Teil einer staatlichen Prüfung als Voraussetzung für den Zugang zu einem akademischen Heilberuf unerlässlich. Nur so kann ein bundesweit einheitlicher Kenntnisstand und damit eine im Interesse der Patientenversorgung einheitlich hohe Qualifikation im Anschluss an das Masterstudium sichergestellt werden.

Gemäß § 7 PsychThG ist vorgesehen, dass die psychotherapeutische Ausbildung verfahrensübergreifend gestaltet wird. Die Bundesärztekammer befürwortet daher ausdrücklich, eine Klarstellung bezüglich derjenigen Psychotherapieverfahren und -methoden zu ergänzen, die Gegenstand der psychotherapeutischen Prüfung sein sollen. Mit der Ergänzung sollte auch sichergestellt werden, dass alle Psychotherapieverfahren und -methoden Gegenstand der Prüfung sind, deren wissenschaftliche Anerkennung gemäß § 8 PsychThG durch den WBP festgestellt wurde.

- **Berufspraktische Tätigkeiten:**

Anders als im Medizinstudium ist für das Psychotherapie-Studium vor der Erteilung der Approbation keine längere zusammenhängende praktische Ausbildung, wie ein Praktisches Jahr oder zumindest ein Praxis-Semester, vorgesehen. Da aber gerade die Approbation zu einer eigenverantwortlichen, selbstständigen und umfassenden psychotherapeutischen Versorgung von Patientinnen und Patienten aller Altersstufen befähigen soll, wird eine längere zusammenhängende praktische Ausbildung als zwingend erforderlich gesehen. Der vorliegende Referentenentwurf lässt jedoch klar erkennen, dass ein solcher Ausbildungsabschnitt mit ausreichender Einübung der Versorgung von Patientinnen und Patienten altersübergreifend und in den unterschiedlichen anerkannten Verfahren unter dem Schutz der Anleitung in der vorgesehenen Struktur nicht realisiert werden kann.

- **Berufsfelder:**

Die psychotherapeutische Prüfung soll die einzige Trennung zwischen Masterabschluss (Länderhoheit) und staatlichem Abschluss (Approbation) darstellen. Völlig offen bleibt dabei, in welchen Berufsfeldern zukünftige Bachelor- und/oder Master-Absolventen ohne staatliche Approbation arbeiten können.

## **2. Stellungnahme im Einzelnen**

### **Prüfungskommission für die Psychotherapeutische Prüfung**

#### **§ 25 PsychThApprO-E**

##### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 2 PsychThApprO-E soll die Prüfungskommission neben der oder dem Vorsitzenden aus sechs statt bisher zwölf weiteren Mitgliedern bestehen.

Nach § 25 Abs. 4 PsychThApprO-E soll Folgendes festgelegt werden: „Als weitere Mitglieder und als ihre stellvertretenden Personen dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen:

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
2. andere dem Lehrkörper der Hochschule angehörende oder dem Lehrkörper der Hochschule nicht angehörende
  - a) Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten mit einer abgeschlossenen Weiterbildung nach § 95c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
  - b) Psychologische Psychotherapeutinnen oder Psychologische Psychotherapeuten,
  - c) Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder
  - d) Fachärztinnen oder Fachärzte mit einer Weiterbildung in den Gebieten Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie.“

##### **B) Stellungnahme der Bundesärztekammer**

Aus Sicht der Bundesärztekammer ist die Qualität einer staatlichen Prüfung auf Hochschulniveau nicht sichergestellt, wenn eine Beteiligung von Universitätsprofessoren bzw. Universitätsprofessorinnen bei der Besetzung der Prüfungskommission nicht zwingend erfolgt. Zudem sieht es die Bundesärztekammer kritisch, dass keinerlei Vorgaben bezüglich der Anforderungen an den oder die Vorsitzende/n der Prüfungskommission festgelegt werden, sondern lediglich für die weiteren Mitglieder und ihre stellvertretenden Personen. Darüber hinaus sollten die Bezeichnungen der in § 25 Abs. 2. Nr. 2 d PsychThApprO-E genannten Fachärztinnen oder Fachärzte gemäß der (Muster-)Weiterbildungsordnung präzisiert werden. Die Formulierung im Entwurf „Fachärztinnen oder Fachärzte mit einer Weiterbildung“ würde nach ihrem Wortlaut auch Fachärztinnen und Fachärzte anderer Gebiete erfassen, die sich in den Gebieten Psychiatrie und Psychotherapie, psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie weiterbilden und diese Weiterbildung noch nicht abgeschlossen haben. Es müsste bei Beibehaltung der Aufzählung der Gebiete dann mindestens heißen: „mit einer *abgeschlossenen* Weiterbildung“.

##### **C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer**

Die Bundesärztekammer bittet um Änderung des § 25 Abs. 2. Nr. 2 d PsychThApprO-E wie folgt:

- ~~d) Fachärztinnen oder Fachärzte mit einer Weiterbildung in den Gebieten Psychiatrie und Psychotherapie, psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder Kinder- und~~

**Jugendpsychiatrie und -psychotherapie für Psychiatrie und Psychotherapie  
Fachärztinnen oder Fachärzte für Psychosomatische Medizin und  
Psychotherapie, Fachärztinnen oder Fachärzte für Kinder- und  
Jugendpsychiatrie und -psychotherapie.**

Zudem könnte erwogen werden, dass auch Fachärztinnen und Fachärzte mit der Zusatz-Bezeichnung Psychotherapie oder Psychoanalyse als Mitglieder und als ihre stellvertretenden Personen zur Prüfungskommission bestellt werden können.

Des Weiteren schlägt die Bundesärztekammer vor, in § 25 Abs. 2 PsychThApprO-E vorzusehen, dass eine Beteiligung von mindestens einer Universitätsprofessorin/einem Universitätsprofessor bei der Besetzung der Prüfungskommission zwingend erfolgen muss. Insbesondere regt die Bundesärztekammer an, dass der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bzw. die stellvertretende Person eine Universitätsprofessur innehaben sollte. Eine entsprechende Anpassung wäre in § 37 und § 50 PsychThApprO-E vorzunehmen.

## **Inhalt der psychotherapeutischen Prüfung**

### **§ 27 PsychThApprO-E**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Der PsychThApprO-E sieht vor, in § 27 PsychThApprO zu ergänzen, dass Gegenstand der psychotherapeutischen Prüfung „auch alle vier derzeitig wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden“ sind. Dem Begründungstext zufolge handelt es sich dabei um die Verfahren Verhaltenstherapie, analytische Psychotherapie (Psychoanalyse), tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und systemische Therapie für Erwachsene.

#### **B) Stellungnahme der Bundesärztekammer**

Gemäß § 7 Abs. 1 PsychThG vermittelt das Studium, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut ist, Kompetenzen, die für eine psychotherapeutische Versorgung mittels der wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden erforderlich sind. Dem Ziel einer verfahrensübergreifenden Ausbildung entsprechend soll durch die im PsychThApprO-E vorgesehene Ergänzung klargestellt werden, dass in der psychotherapeutischen Prüfung alle derzeitig wissenschaftlich anerkannten Verfahren und Methoden der Psychotherapie abgebildet werden.

Gemäß § 8 PsychThG stellt die zuständige Behörde die wissenschaftliche Anerkennung eines psychotherapeutischen Verfahrens oder einer psychotherapeutischen Methode fest. Sie stützt ihre Entscheidung dabei in Zweifelsfällen auf ein Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie (WBP). Durch diese Regelung ist sichergestellt, dass Weiterentwicklungen in der Psychotherapie in der Aus- und Weiterbildung Berücksichtigung finden können. Der durch Vertreter der an der psychotherapeutischen Versorgung beteiligten Berufsgruppen paritätisch besetzte, gemäß § 8 PsychThG von Bundesärztekammer und Bundespsychotherapeutenkammer gemeinsam getragene WBP hat derzeit in Gutachten die wissenschaftliche Anerkennung festgestellt für die Systemische Therapie als Psychotherapieverfahren für alle Altersgruppen sowie für EMDR (Eye-Movement-Desensitization and Reprocessing) als Methode zur Behandlung der Posttraumatischen Belastungsstörung bei Erwachsenen. Die Verhaltenstherapie und die psychodynamisch begründeten Verfahren (analytische Psychotherapie und tiefenpsychologisch fundierte

Psychotherapie) galten bereits mit dem Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes 1999 als wissenschaftlich anerkannt.

Der Erwerb ausreichender Grundkenntnisse in den wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren ist Voraussetzung für die anschließende klinische Weiterbildung mit verfahrensgebundener Vertiefung. In den an der Weiterbildung beteiligten Kliniken der Fachgebiete Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie wird je nach Behandlungsschwerpunkt zudem das gesamte Spektrum der wissenschaftlich anerkannten Verfahren in der psychotherapeutischen Behandlung eingesetzt. Im Hinblick auf die verfahrensübergreifende Ausbildung ist es von zentraler Bedeutung sicherzustellen, dass alle nach dem derzeitigen Stand wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren Gegenstand der psychotherapeutischen Prüfung sind.

Vor diesem Hintergrund spricht sich die Bundesärztekammer ausdrücklich dafür aus, in § 27 PsychThApprO – wie im Referentenentwurf intendiert – eine Klarstellung bezüglich der Verfahrensvielfalt in der psychotherapeutischen Prüfung zu ergänzen. Allerdings bittet die Bundesärztekammer um Prüfung, ob die mit der im Referentenentwurf vorgesehenen Ergänzung verbundene Beschränkung auf die vier im Begründungstext aufgezählten psychotherapeutischen Verfahren sinnvoll ist. Denn zum einen wird dadurch nicht sichergestellt, dass auch alle derzeit vom WBP gemäß § 8 PsychThG wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren und -methoden (s. o.) Gegenstand der psychotherapeutischen Prüfung sind. Zum anderen ist die Begrenzung der gesetzlichen Regelung auf vier psychotherapeutische Verfahren und Methoden statisch und würde bei einer Feststellung der wissenschaftlichen Anerkennung weiterer psychotherapeutischer Verfahren oder Methoden eine Änderung bzw. Ergänzung der PsychThApprO erforderlich machen. Mit einer abstrakten Ergänzung des § 27 PsychThApprO könnte klargestellt werden, dass alle nach dem derzeitigen Stand wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden Gegenstand der psychotherapeutischen Prüfung sind.

### **C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer**

Die Bundesärztekammer schlägt folgende Änderung des § 27 PsychThApprO-E vor:

#### **§ 27 – Inhalt der psychotherapeutischen Prüfung**

„Die psychotherapeutische Prüfung erstreckt sich auf die im Studium vermittelten Inhalte, über die eine Psychotherapeutin oder ein Psychotherapeut zur eigenverantwortlichen und selbstständigen Berufsausübung verfügen muss (therapeutische Kompetenzen). Gegenstand der psychotherapeutischen Prüfung sind auch alle ~~vier derzeit~~ wissenschaftlich ~~geprüften~~ **und** anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden. Besondere Aspekte der verschiedenen Alters- und Patientengruppen sind in die Fragestellungen der psychotherapeutischen Prüfung angemessen einzubeziehen.“

Im Sinne einer Klarstellung bittet die Bundesärztekammer, im Begründungstext alle derzeit wissenschaftlich anerkannten Verfahren einschließlich der systemischen Therapie für alle Altersgruppen und der EMDR-Methode als Prüfungsgegenstand aufzuführen. Zudem sollte klar werden, dass es sich bei der Darstellung in § 27 PsychThApprO-E um eine Momentaufnahme handelt und dass diese wissenschaftlich anerkannten Verfahren und Methoden durch wissenschaftliche Weiterentwicklungen bspw. ergänzt werden können. Günstig erscheint daher, wenn im Begründungstext bezüglich der „wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden“ auf die Regelungen des § 7 Abs. 1 PsychThG i. V. m. § 8 PsychThG verwiesen würde, um diese Dynamik der wissenschaftlichen Anerkennung psychotherapeutischer Verfahren und Methoden

abzubilden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein psychotherapeutisches Verfahren oder eine psychotherapeutische Methode nicht unmittelbar nach der wissenschaftlichen Anerkennung Gegenstand der Prüfung sein kann, da die erforderlichen Kompetenzen zunächst in der Ausbildung vermittelt werden müssten. Eine entsprechende Übergangsregelung wäre vorzusehen.

## **Stationen und Kompetenzbereiche**

### **§ 48 Abs. 1 PsychThApprO-E**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Gemäß § 48 Abs. 1 PsychThApprO-E soll bei drei der insgesamt fünf Stationen der anwendungsorientierten Parcoursprüfung ein videogestütztes Format die bisher vorgesehenen Schauspielsituationen ersetzen. Dies betrifft die Stationen in Bezug auf die Kompetenzbereiche Diagnostik, Patienteninformation und Patientenaufklärung sowie Leitlinienorientierte Behandlungsempfehlungen. Für zwei der Stationen – welche die Kompetenzbereiche Patientensicherheit und therapeutische Beziehungsgestaltung als Gegenstand haben – soll es bei dem Einsatz von Schauspielpersonen bleiben. Die Änderungen erfolgen, um strukturelle und organisatorische Probleme zu beheben, die nach Prüfung des BMG eine rechtssichere Durchführung dieses Prüfungsabschnitts gefährden könnten; die Prüfung erfolgte aufgrund entsprechender Bedenken der zuständigen Behörden der Länder, der Hochschulen und der nach § 49 Abs. 5 PsychThApprO vorgesehenen gemeinsamen Einrichtung der Länder.

#### **B) Stellungnahme der Bundesärztekammer**

Die Bundesärztekammer stellt sich die Frage, ob der vorgesehene Einsatz des videogestützten Formats unter Wegfall der Schauspielsituationen in den oben genannten drei Stationen der anwendungsorientierten Parcoursprüfung das geeignete Prüfungsformat darstellt. Während die geplante Änderung eine Standardisierung der Prüfungsgestaltung möglicherweise vereinfacht, erscheint es gerade bei einer *praktischen* psychotherapeutischen Prüfung besonders wichtig, dass die Qualität der dynamischen Gesprächsführung, Beziehungsgestaltung und der situationsadäquaten Interaktion seitens der Prüfungskandidaten in allen Kompetenzbereichen nachvollziehbar beobachtet und bewertet werden kann, insbesondere da sich die psychotherapeutische Prüfung gemäß § 27 PsychThApprO auf Inhalte erstrecken soll, die Voraussetzung zur eigenverantwortlichen und selbstständigen Berufsausübung sind. Im Anschluss an die Vorführung der Videos mit Patientensituationen soll laut Begründungstext ein Katalog schriftlicher Fragen folgen, die so auszurichten sind, dass geprüft werden kann „wie etwas gemacht“ wird. Gemäß § 7 PsychThG ist ein wesentliches Ziel des Studiums, das eigene psychotherapeutische Handeln im Hinblick auf die Entwicklung von Fähigkeiten zur Selbstregulation zu reflektieren. Aus Sicht der Bundesärztekammer zeigen sich zentrale Bestandteile fundierten psychotherapeutischen Handelns jedoch ausschließlich in der Gesprächsführung und Beziehungsgestaltung *in situ*, wie beispielsweise die Fähigkeit zur Empathie oder die Wahrnehmung und Differenzierung verbaler und non-verbaler Kommunikation in der Interaktion, inklusive Körpersprache, Mimik und Gestik. Insofern erscheint es mindestens fraglich, inwiefern der Einsatz videogestützter Prüfungsformate tatsächlich, wie in der Begründung dargelegt, geeignet ist, die entsprechenden Handlungskompetenzen daraufhin abzurufen „wie etwas gemacht wird“.

Auch in der ärztlichen Approbationsordnung (ÄApprO) kommen zum Nachweis praktischer Fähigkeiten mit gutem Grund keine videogestützten Prüfungsformate zum Einsatz: Gemäß

§ 30 ÄApprO wird der erste Prüfungstag der mündlich-praktischen Prüfung des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung mit der Vorstellung von Patienten bzw. in begründeten Einzelfällen mit Simulationspatienten durchgeführt. Der Nachweis der erforderlichen fächerübergreifenden Grundkenntnisse und über die notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten, auch in der ärztlichen Gesprächsführung, *in der Praxis* erfolgt somit im Kontext von direktem (Simulations-)Patientenkontakt. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht ersichtlich, weshalb im Gegensatz zu Ärztinnen und Ärzten die Überprüfbarkeit praktischen Handelns bei psychologischen Psychotherapeuten im Rahmen der PsychThApprO-E losgelöst von (schauspiel-)patientenbasiertem Kontext möglich sein soll. Die Beantwortung eines Fragenkatalogs erscheint aus Sicht der Bundesärztekammer eher geeignet, bestimmte während des Studiums erworbene *theoretische* Kenntnisse der Prüfungskandidaten, inklusive der im Begründungstext dargelegten „konkreten Reaktionen (...) auf das Patientenverhalten“ oder Planungskompetenzen bezüglich des „weiteren Vorgehens“ zu demonstrieren; offen bleibt jedoch, inwieweit die Prüfungskandidaten solche Fertigkeiten in die Praxis umsetzen können. Als staatliche Zulassung sollte die Approbation für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nur dann erteilt werden, wenn die Qualität der praktischen Fertigkeiten der jeweiligen Prüfungskandidaten für *alle* Kompetenzbereiche sichergestellt werden kann. Die Bundesärztekammer zweifelt an, dass die im PsychThApprO-E beabsichtigte Ausgestaltung des Einsatzes von videogestützten Prüfungsformaten als Ersatz der bisher vorgesehenen Schauspielsituationen sachgerecht ist.

### **C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer**

Die Bundesärztekammer regt an, den vorgesehenen Einsatz videogestützter Prüfungsformate unter Wegfall der bisher vorgesehenen Schauspielsituationen noch einmal grundsätzlich zu überdenken. Aus Sicht der Bundesärztekammer ist nicht ersichtlich, dass die neuen Formate tatsächlich dazu geeignet sind, die praktischen Handlungsfähigkeiten der Prüfungskandidaten festzustellen.

## **Erstellung der Prüfungsaufgaben, Schulungen, Prüfungsauswertung**

### **§ 49 PsychThApprO-E**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Laut PsychThApprO-E sollen gemäß § 49 PsychThApprO unter anderem die notwendigen Unterlagen für die Aufgaben der anwendungsorientierten Parcoursprüfung festgelegt werden. So ist für die drei videogestützten Stationen die Vorlage eines Videos mit sequenzierter Patientensituation, eines Katalogs schriftlicher Fragen sowie eines Bewertungsbogens vorgesehen.

#### **B) Stellungnahme der Bundesärztekammer**

Sofern der Einsatz von videogestützten Stationen im Rahmen der Parcoursprüfung beibehalten wird, sollte nach Ansicht der Bundesärztekammer darauf geachtet werden, dass von den vorzulegenden sequenzierten Videos ausreichend Parallelversionen mit unterschiedlichen Fallkonstellationen erstellt werden, um die Prüfungen nicht noch weiter zu vereinfachen.

#### **C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer**

Die Bundesärztekammer bittet um die Aufnahme einer Regelung, welche die Mindestanzahl an vorzulegenden Parallelversionen der sequenzierten Videos präzisiert.